

## HGB-Reform als Konkurrenz zur IFRS-Rechnungslegung im Mittelstand

Die Erstellung von Einzelabschlüssen und zum Teil auch von Konzernabschlüssen basiert auf den handelsrechtlichen Vorschriften und folgt daher dem dort vorherrschenden Prinzip des Gläubigerschutzes und dem daraus abgeleiteten Vorsichtsprinzip. Letzteres, insbesondere in den Ausprägungen des Niederstwertprinzips für Aktiva und des Höchstwertprinzips für Verbindlichkeiten sowie aufgrund des Grundsatzes, dass ein Vermögensgegenstand maximal zu seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt werden darf, führt dazu, dass die bilanziellen Werte in der Regel mit realistischen Wertansätzen wenig gemein haben. Trotz des Vorsichtsprinzips (Höchstwertprinzip für Verbindlichkeiten) sind insbesondere die bilanzierten Pensionsrückstellungen in der Regel deutlich unterbewertet. Aufgrund der großen Bedeutung der vorhandenen, kaum einschätzbaren stillen Reserven und stillen Lasten wird der Informationscharakter eines HGB-Abschlusses insbesondere von potenziellen Eigen- und Fremdkapitalgebern als völlig unzureichend eingestuft, so dass bei der Finanzierung von Unternehmen zunehmend die Internationalen Rechnungslegungsstandards nach IFRS an Bedeutung gewinnen.

Mit dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes veröffentlichte das Justizministerium am 8. November 2007 eine neue Fassung zur handelsrechtlichen Bilanzierung, die die berechtigte Kritik aufgreift und geeignet ist, einer Hinwendung zu den IFRS entgegen zu wirken. Eckpunkte des neuen Bilanzierungskonzeptes sind

- die Befreiung von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften im Sinne des neuen § 241a HGB von der Bilanzierungspflicht,
- die Aufweichung des Saldierungsverbots,
- die Verschärfung der Bewertungsstetigkeit,
- eine realistische Bewertung von Bewertungseinheiten (Hedge Accounting),
- der Wegfall von Wahlrechten bei der Ermittlung der Herstellungskosten (Erhöhung der Wertuntergrenze),
- die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände,
- der Ansatz von zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten zum Verkehrswert,
- eine realistischere Bewertung der Pensionsrückstellungen inklusive der Einführung von Planvermögen sowie
- die Ergänzung des Jahresabschlusses um eine Kapitalflussrechnung und eine Eigenkapitalentwicklung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Die übrigen allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB bleiben erhalten. Dies gilt insbesondere für das Vorsichts- und Anschaffungskostenprinzip. Die HGB-Bilanz bleibt weiterhin Grundlage für Gewinnausschüttungen sowie für die steuerliche Gewinnermittlung.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Qualitätsgewinns der HGB-Bilanzierung dürfte die Einführung von Mittelstands-IFRS, wie sie vom IASB im Februar 2007 als Entwurf veröffent-

licht wurden, wenig dringlich erscheinen. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf des IASB in der Praxis der kleinen und mittleren Unternehmen aufgrund der weiterhin vorhandenen Komplexität kaum auf Akzeptanz stößt und bezüglich der meisten Standards ein erheblicher Änderungsbedarf ausgemacht worden ist. Wenn es dem deutschen Gesetzgeber gelingt, die Neufassung der Bilanzierungsvorschriften in Übereinstimmung mit Kapitalerhaltungszielen, gerechten Gewinnverwendungsregelungen und steuerlichen Implikationen so zu ordnen, dass dem Informationsbedarf des Kapitalmarktes durch praktikable Regelungen Rechnung getragen wird, dürfte der neue Standard eine gesonderte IFRS-Fassung für den Mittelstand dann entbehrlich machen, wenn er zudem innerhalb der EU auf Akzeptanz stößt. Aufgrund der großen Schwierigkeiten der europäischen Wirtschaft mit den IFRS-Entwürfen ist dies gar nicht unwahrscheinlich.